

**Titel:** Aufgabenträgerschaft des SPNV im Kreis Bergstraße

**Antragsteller:** Peter Castellanos (Sprecher Fahrgastbeirat Kreis Bergstraße)

---

Der Fahrgastbeirat stellt fest:

1. Der Kreis Bergstraße ist gem. § 5 Abs. 1 HÖPNVG Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreis Bergstraße. Da gem. § 2 Abs. 2 HÖPNVG der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Teil des ÖPNV ist, ist der Kreis Bergstraße nach HÖPNVG auch Aufgabenträger für den SPNV im Kreis Bergstraße.
2. Der Kreis Bergstraße hat die VRN GmbH über einen Beleihungsvertrag zur Aufgabenträgerorganisation bestimmt. Da der Beleihungsvertrag der Geheimhaltung unterliegt, sind dem Fahrgastbeirat seine Inhalte nicht bekannt.
3. Es ist unklar, welchen Aufgabenumfang der unter 2. benannte Beleihungsvertrag umfasst. Für den Fahrgastbeirat von Interesse ist die Frage, in welchem Umfang der Kreis Bergstraße befugt ist verbindliche Vorgaben (gem. § 5 Abs. 2 S. 3 HÖPNVG und § 7 Abs. 1) zum SPNV ggü. der VRN GmbH zu formulieren.
4. Sofern der Kreis Bergstraße verbindliche Vorgaben, wie unter 3. beschrieben, ggü. der VRN GmbH formulieren darf, empfiehlt der Fahrgastbeirat diese für die Öffentlichkeit nachvollziehbar sowohl über den lokalen als auch über den regionalen Nahverkehrsplan zu kommunizieren.

Der Kreis Bergstraße wird darum gebeten, dem Fahrgastbeirat die für die Klärung der obigen Fragen relevanten Inhalte des Beleihungsvertrags – erforderlichenfalls im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung des Fahrgastbeirats oder in einem anderen geeigneten Format – zugänglich zu machen.

---

## **Begründung**

In der Vergangenheit war die Frage der Aufgabenträgerschaft und Einflussmöglichkeit auf die Planung des Schienenpersonennahverkehrs im Kreis Bergstraße immer wieder Diskussionsgegenstand – sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Fahrgastbeirats.

Im Rahmen einer Fahrgastbeirats-Vorbesprechung erklärte der Kreis, dass die Zuständigkeiten und Aufgabenübertragung zwischen Kreis und der VRN GmbH in einem Beleihungsvertrag geregelt sind. Die genauen Inhalte dieses Vertrags sind jedoch geheim bzw. vertraulich und dem Fahrgastbeirat damit nicht bekannt.

Die Kenntnis über den genauen Umfang der Aufgabenübertragung ist für den Fahrgastbeirat wichtig, insbesondere um abzuschätzen, welche Möglichkeiten und Handlungsoptionen ihm für seine inhaltliche Arbeit und Positionierung zur Verfügung stehen. Die im Beschlusstext formulierten Sachverhalte sollen über eine Bereitstellung der relevanten Passagen des Beleihungsvertrags geklärt werden.